

SP-Präsidium • c/o AStA • Nassestr. 11 • 53113 Bonn

1. Sprecher: Daniel Dejcman  
c/o AStA der Uni Bonn  
Nassestraße 11  
53113 Bonn

Tel: 0228 - 737033  
Mob: 0157 - 38321710  
Mail: sp@uni-bonn.de

**Bonn, den 07. Juni 2018**

**Beschlussausfertigung:** **Stellungnahme der Verfassten Studierendenschaft an den Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zum Referent\*innenentwurf zum Hochschulgesetz**

**Antragssteller:** Fraktionen der Juso-HSG, Grünen HSG und LUST

**Sitzung des Beschlusses:** 4. ordentliche Sitzung

**Datum der Sitzung:** 06.06.2018

**Empfänger des Beschlusses:** AStA-Vorsitz

Das XL. Studierendenparlament der Rheinischen Friedrichs-Wilhelm-Universität Bonn hat in seiner

**4. ordentlichen Sitzung vom 06.06.2018**

mehrheitlich angehängten

Antrag der Fraktionen der Juso-HSG, Grünen HSG und LUST

**für eine Stellungnahme der Verfassten Studierendenschaft an den Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zum Referen\*innenentwurf zum Hochschulgesetz**

beschlossen.

Daniel Dejcman  
Erster-SP-Sprecher

**Anlage:**  
Beschlossener Antrag

Das XL. Studierendenparlament der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat auf seiner 4. ordentlichen Sitzung vom 06.06.2018 beschlossen:

Das SP fordert die AStA-Vorsitzende auf als beratendes Senatsmitglied folgende Stellungnahme zum Referentenentwurf zum Hochschulgesetz in den Senat einzubringen und dort zu vertreten und ruft die studentischen Senator\*innen auf, sich dieser anzuschließen:

Die verfasste Studierendenschaft sieht im Referent\*innenentwurf zahlreiche Punkte, die aus der Sicht des Studierendenparlamentes bis zur Einbringung in den Landtag überarbeitet werden müssen. Dies betrifft insbesondere für den Senat die Beschneidung der Mitsprache der größten Statusgruppe an den Hochschulen.

### **Bauherreneigenschaft**

Der Referent\*innenentwurf sieht in §2 (8) vor, die Bauherreneigenschaft auf die Hochschulen zu übertragen. Diese Änderung halten wir grundsätzlich für begrüßenswert, allerdings für zu umfassend. Wir würden es gutheißen, wenn die Universität besondere und dringende Bauvorhaben eigenmächtig in die Wege leiten könnten, geben aber zu bedenken, dass es zur Umsetzung dieser Verantwortung eine gut strukturierte, kompetente und mit hinreichenden Mitteln ausgestattete Abteilung für Bauangelegenheiten geben müsste, für die es nach unserer Auffassung an Geldern fehlt.

### **Zivilklausel/Friedensklausel**

Der Referent\*innenentwurf sieht für § 3 (6) eine Streichung der Eigenverpflichtung zur Forschung zwecks einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt vor. Damit steht es den Universitäten frei sich in den Grenzen des Grundgesetzes auch an explizit militärischer Forschung zu beteiligen. Wir lehnen eine Aufweichung der Zivilklausel jedoch ab, da wir die Auffassung vertreten, dass die Forschung sich der Entwicklung einer friedlichen und nachhaltigen Gesellschaft verpflichtet sehen muss. Daneben wird über die Einbringung durch Drittmittel die Unabhängigkeit der freien Forschung gefährdet. Explizit militärische Forschung muss nicht an den allgemeinen Universitäten oder Hochschulen erfolgen, das können die Bundeswehruniversitäten leisten. Daher fordern wir eine Beibehaltung der Zivilklausel im Landeshochschulgesetz sowie in unserer Grundordnung.

### **Landeshochschulentwicklungsplan**

Der Referent\*innenentwurf sieht vor in §6 die Verbindlichkeit des Landeshochschulentwicklungsplanes zu streichen und zur Steuerung des Hochschulwesens nur noch strategische Ziele vorzugeben. Wir lehnen diese Änderung ab, da wir den Landeshochschulentwicklungsplan für essenziell wichtig halten, um eine ausgewogene Fächervielfalt und eine bessere Verteilung der Kapazitäten zu gewährleisten. Daher fordern wir eine Beibehaltung des Landeshochschulentwicklungsplanes.

### **Wahlen zu den Gremien**

Der Referent\*innenentwurf sieht in §13 vor, dass in Zukunft die Wahlen für die Gremienvertreter\*innen auch online durchgeführt werden können. Wir begrüßen diesen Vorschlag, mahnen jedoch an, dass Onlinewahlen einen großen Aufwand bezüglich Datenschutz und Sicherheit vor Manipulation benötigen. Dies muss entsprechend sichergestellt werden. Dazu erhoffen wir uns konkrete Pläne durch das Ministerium.

### **Verhältnis zwischen Hochschulrat und Senat**

Der Referent\*innenentwurf sieht in § 21 (1) Satz 2 mit der Zustimmung zum Hochschulvertrag sowie zum Hochschulentwicklungsplan durch den Hochschulrat vor diesen zu stärken. Das würde den Einfluss der Wirtschaft auf die Universitäten maßgeblich erhöhen, das liegt in der Natur der Zusammensetzung des Hochschulrates, welcher in § 21 (3) geregelt steht. Daneben wird in § 21 (4) die Kompetenz des Senats geschwächt, da nach Ablehnung des Vorschlages durch den Senat der Rektor die Wahl so lange wiederholen lassen kann bis der Senat sein Veto zur Wahl des Hochschulrates zurücknimmt. Wir fordern, dass in § 21 (3) die Formulierung des Hochschulzukunftsgesetzes beibehalten wird und die amtlichen Veränderungen so nicht durchgeführt werden. Ebenfalls fordern wir, dass der Senat nicht durch die Änderungen in § 21 (4) geschwächt wird und verlangen ebenfalls die Beibehaltung der alten Formulierung. Des Weiteren ist in § 21 (5a) die Reduktion der Informations- und Beratungspflicht auf einmal pro Jahr zu gering für einen qualitativ nützlichen Austausch. Wir fordern die Beibehaltung der Regelung zur Informations- und Beratungspflicht einmal pro Semester durch den Hochschulrat. Zudem kritisieren wir, dass der Hochschulrat laut §33 (2) die oberste Dienstbehörde darstellt und fordern, dass das Ministerium diese bleibt und nur Befugnisse an den Hochschulrat übertragen kann. Wir fordern außerdem endlich ein studentisches Mitglied im Hochschulrat, vor allem wenn das Landeshochschulgesetz eine Stärkung dieses Gremiums vorsieht.

### **Viertelparität im Senat**

Der Referent\*innenentwurf sieht in § 22 (2) vor, dass die Zusammensetzung des Senates nicht mehr viertelparitätisch erfolgen muss, in Bezugnahme auf die Streichung von § 11 a. Die Mitgestaltung aller Statusgruppen im Senat ist Ausdruck der inneruniversitären Demokratie und stellt bei Aufhebung ein starkes Defizit für das demokratische Grundverständnis da. Der Dialog der Statusgruppen kann jedoch nur auf Augenhöhe erfolgen, wenn diese

gleichberechtigt sprechen und angehört werden. Die Aufgabe der politischen Rückendeckung durch eine Streichung der paritätischen Besetzung in den Gremien führt zu einer Schwächung der inneruniversitären Demokratie. Daneben ist die Zusammenarbeit der Statusgruppen auf Augenhöhe für die Universität als gewinnbringend für alle beteiligten wahrgenommen worden. Daher fordern wir die vorgeschriebene viertelparitätische Besetzung des Senats im Landeshochschulgesetz und in unserer Grundordnung beizubehalten.

#### **Studienbeiräte**

Der Referent\*innenentwurf sieht für § 28 (8) vor, dass die Grundordnung der Hochschulen nicht mehr verpflichtend die Einrichtung von Studienbeiräten an den Fachbereichen vorsehen muss. Wir sprechen uns gegen diese Änderung aus, da wir die Arbeit der Studienbeiräte an den Fakultäten als gewinnbringend für alle Statusgruppen wahrgenommen haben und Studienbeiräte als unbürokratisches Instrument für eine angemessene studentische Beteiligung in der Lehre empfinden. Wir empfinden die Regelung in §64 (1) als unzureichend, da eine „angemessene“ Beteiligung der Studierenden in der Gestaltung der Prüfungsordnungen ohne die Festlegung auf Studienbeiräte unmöglich scheint. Wir fordern aus diesem Grund die Studienbeiräte weiterhin in der Grundordnung unserer Universität zu behalten und darüber hinaus auch im Landeshochschulgesetz.

#### **Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen**

Der Referent\*innenentwurf streicht §34a, der den Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen beschreibt, ersatzlos. Wir kritisieren, dass die Landesregierung sich aus der Verantwortung für gute Beschäftigungsbedingungen offiziell zurückziehen will. Anstatt ein bewährtes Instrument weiterzuentwickeln, werden die Bemühungen um bessere Arbeitsbedingungen eingestellt und in die Verantwortung der Hochschulen übertragen. Wir fordern daher, dass sich die Landesregierung weiterhin bemüht die Beschäftigungsbedingungen an Hochschulen zu verbessern und ein Konzept vorlegt, welches dies veranlasst.

#### **Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte**

Der Referent\*innenentwurf schafft in §46a die verpflichtende Stelle eines/einer Beauftragten für Belange studentischer Hilfskräfte ab und überlässt es den Grundordnungen der Hochschulen eine solche Stelle einzurichten. Wir sprechen uns gegen diese Änderung aus, da wir die Vertretung an der Universität arbeitender Studierender für essenziell zur Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen halten. Wir sprechen uns aus diesem Grund auch dafür aus, die Wahl zum SHK-Gremium weiterhin in der Grundordnung der Universität und im Landeshochschulgesetz zu belassen.

#### **Online-Self-Assessments**

Der Referent\*innenentwurf sieht in § 48 (9) vor, dass zur Verbesserung des Studienerfolges ein Online-Self-Assessment durchgeführt werden muss, wenn die Einschreibungsordnung dies vorsieht. Wir lehnen diese Änderung im Hochschulgesetz ab, da es bereits mit dem Hochschulzukunftsgesetz möglich war ein Self-Assessment durchzuführen, weshalb es sich hierbei um eine reine Schönheitskorrektur handelt, insbesondere da das Ergebnis des Online-Self-Assessments keine Rechtsfolge besitzt. Zusätzlich befürchten wir, dass mit der Maßgabe die Notwendigkeit zur Einrichtung von Beratungen, Studieneingangsphasen oder Vorkursen aufgeweicht werden soll, da die Verantwortung für die vermittelten Inhalte der Lehre im Studium nicht mehr bei der Universität liegt, sondern über das Online-Self-Assessment auf die Studierenden abgewälzt werden soll.

#### **Anrechnung der Ergänzungskurse**

Der Referent\*innenentwurf sieht in §58 (2a), dass Leistungen, die in Ergänzungskursen erworben wurden nicht mehr für das Studium anerkannt werden. Wir sprechen uns gegen diese Änderung aus, da diese dazu führt, dass Studierende erworbene Kompetenzen doppelt erbringen müssen.

#### **Studienverlaufsvereinbarung**

Der Referent\*innenentwurf sieht in § 58 a (3) vor, dass nach Ablauf der Hälfte der Regelstudienzeit, beziehungsweise frühestens drei Monate nach dem Ende des zweiten Semesters eine Studienfachberatung erfolgen muss, wenn Studienziele nicht erreicht wurden. Ziel dieser Studienfachberatung ist die Vereinbarung einer Studienverlaufsvereinbarung zum erfolgreichen Abschluss des Studiums. Damit wird durch erheblichen bürokratischen Mehraufwand der Druck auf Studierende erhöht. Mit dieser Maßnahme wird die Zahl der Studienabbrecher eher steigen, als sinken. Statt Restriktion, sollte die Universität für Qualität in der Lehre des Studiums Sorge tragen und freiwillige Beratungsangebote ausbauen. Die letzte Konsequenz aus der Studienverlaufsvereinbarung könnte die Zwangsexmatrikulation sein. Dieses Verfahren lehnen wir grundsätzlich ab, weswegen wir die Streichung der Studienverlaufsvereinbarung in § 58 a Absatz 3 und 4 verlangen.

#### **Aufhebung des Verbots der Anwesenheitspflicht**

Der Referent\*innenentwurf streicht in §64 (2a) die Zeilen, die besagen, dass eine verpflichtende Teilnahme an Lehrveranstaltungen nur in besonderen Fällen erfolgen darf und verweist auf die neue Regelung zum Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. Den Nachteilsausgleich begrüßen wir, fordern aber die Beibehaltung der vorherigen Formulierung, die eine Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen bis auf Ausnahmen im Landeshochschulgesetz verbietet. Wir lehnen eine Anwesenheitspflicht nicht nur auf-

grund der Schlechterstellung von Studierenden, die aufgrund ihrer finanziellen Situation arbeiten müssen, Familienangehörige pflegen oder unter gesundheitlichen Einschränkung jeglicher Art leiden, ab, sondern auch weil wir der Überzeugung sind, dass Studierende als mündige Personen eigenmächtig entscheiden können und sollten in welcher Form und in welchem Tempo sie Inhalte erlernen möchten. Im Falle der Streichung fordern wir eine einheitliche und verpflichtende Regelung für die Universität Bonn, damit die Anwesenheitspflicht nicht von willkürlichen Entscheidungen der Fakultät oder einzelner Dozierender abhängig ist.